

Buchbesprechungen

Jürgen Becker/Thomas Dreier (Hrsg.): **Urheberrecht und digitale Technologie**, UFITA-Schriftenreihe Bd. 121, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994, 184 S., DM 49,-, öS 382,50, sFr 49,-.

Der Band der UFITA-Schriftenreihe »Urheberrecht und digitale Technologie« enthält die gesammelten Vorträge der Arbeitssitzung, die das Institut für Urheber- und Medienrecht zusammen mit der internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU) zum Thema »Die Auswirkungen der digitalen Verwertung von Musik-, Film-, Bild- und Sprachwerken auf Urheber und Leistungsschutzberechtigte« veranstaltet hat. Das erklärte Ziel der Sitzung war es, die Auswirkungen von digitaler Technologie und Vernetzung auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen im deutschsprachigen Raum im Überblick darzustellen. Die einzelnen, behandelten Themen der Tagung werden in diesem Band in Vortragsform wiedergegeben:

Bernhard Schnappinger beschäftigt sich mit der Zukunft des digitalen Fernsehens. Norbert P. Flechsig erörtert die Auswirkungen der digitalen Signalverarbeitung auf Anbieter von Rundfunk und Fernsehen. Die Zukunft der digitalen Rundfunktechnik führe zu erheblichen Qualitätssteigerungen der Hörfunk- und Fernsehprogramme. Die digitale Technik erlaube es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern ihre archivalischen Programmbestände durch sog. Pay-TV, Pay-per-view und on-demand-Diensten anzubieten. Allerdings weist Flechsig beim sog. Video-on-demand darauf hin, er werde weder von dem gegenwärtigen Senderechtsbegriff des Urhebergesetzes noch vom gegenwärtigen Verbreitungsrecht oder Vorführungsrecht erfaßt und auch nicht von der urheberrechtlichen Befugnis der öffentlichen Wiedergabe im Urheberrechtsgesetz abgedeckt. Eine Lösung des Problems sieht Flechsig in der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Miet- und Verleihrecht, womit die Inanspruchnahme urheberrechtlicher Nutzungsrechte am ehesten vom Verbreitungsrecht erfaßt werden könnte. Ein ausdrückliches Nutzungsrecht für die Vervielfältigung oder Verbreitung von Werken oder Leistungen mittels digitaler Signalverarbeitung sei allerdings abzulehnen, weil der Urheber- und Leistungspersonlichkeitsschutz für Werkschöpfer und Darbietende im Urheberrechtsgesetz angemessen gesichert sei.

Jürgen Becker thematisiert die digitale Verwertung von Musikwerken aus der Sicht der Musikurheber und weist auf die besondere Affinität der Musik zur Technik hin. Mit der Einführung der CD im Jahre 1982/83 sei in der Musikbranche das digitale Zeitalter eingeläutet worden. Die Musikwerke werden mittlerweile als sog. MIDI-Daten (MIDI = Musical Instrument Digital Interface) auf MIDI-Files abgespeichert. Durch die Verbindung von Digitaltechnik, EDV und Telekommunikation könnten Musik- und Videodatenbanken und damit »Music-on-demand« oder »Video-on-demand« ermöglicht werden. Allerdings gebe es in der Kette der technischen Vorgänge bei »Music-on-demand« urheberrechtliche Lücken, bzw. rechtliche Unsicherheiten, die es zu lösen gelte. Denn auch bei der Musik durch digitale Technik habe der Musikurheber, aber auch der Musikverleger, wie alle anderen Urheber, finanzielle Ansprüche auf das, was Dritte durch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ziehe. Allerdings sei zu beachten, daß der

Musikverleger, der sein Werk zur Verwertung der GEMA übertragen habe, den Regeln, denen Verwertungsgesellschaften unter Beachtung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes bei der Preisfindung unterliegen, ebenfalls unterliege.

Norbert Thurow berichtet über die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstlern. Ferdinand Melichar erörtert die digitale Verwertung von Sprachwerken. Die Einspeicherung von urheberrechtlich geschützten Texten in eine Datenbank, deren Zweck es sei, Dritten zur Benutzung zur Verfügung zu stehen, sei nicht durch die Ausnahmvorschrift von § 52 UrhG gedeckt. Schon für die erste Vervielfältigung benötigten deren Betreiber das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG. Herkömmliche, d.h. in Papierform kopierte Pressespiegel (die interessierenden Zeitungsartikel werden kopiert, gebündelt und in der benötigten Zahl von Kopien an Mitarbeiter usw. verteilt) genießen die Privilegierung nach § 49 UrhG: Sie sind ohne Genehmigung zulässig, es ist hierfür aber eine angemessene Vergütung zu entrichten. Bei den sog. elektronischen Pressespiegeln (die Zeitungsartikel werden in den zentralen Datenspeicher eingescannt und können dann von jedem Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz auf dem PC-Terminal abgerufen werden) gelte dies nicht. Nach § 49 UrhG dürfe die Vervielfältigung von Zeitungsartikeln nur »in Zeitungen und anderen, lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern« erfolgen, woran es bei den elektronischen Spiegeln fehle. Daher sei das Einscannen eine genehmigungspflichtige Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG. Melichar fordert eine zentrale Verwaltung des Urheberrechts, die entweder Lizenzierung und Abrechnung erfasse, oder nur die Abrechnung.

Gerhard Pfennig thematisiert die digitale Verwertung von Werken der bildenden Kunst und von Fotografien. Er zeigt auf, daß die Digitaltechnik auch in den Bereichen Fotografie, bildende Kunst und Design ihren Einzug gehalten hat. Dasselbe gelte für den Bereich der klassischen Bildarchive, Museen und Sammlungen. Zu einer Verletzung des Nennungsrechts gem. § 13 UrhG führe die Speicherung von Bildinformationen, da insbesondere Fotos häufig ohne Urhebernennung publiziert werden – bzw. mit Urhebernennung an anderer Stelle als unmittelbar am Bild –; dies führt bei unsorgfältiger Speicherung häufig dazu, daß das Bild unidentifiziert eingescannt wird. Wirtschaftliche Folgen der neuen Techniken seien insbesondere im Bereich der Fotografie spürbar, denn die Digitaltechnik mache die früher übliche Nachfrage beim Fotografen oder der Bildagentur nach der reproduktionsfähigen Bildvorlage überflüssig. Das Einscannen einer bereits veröffentlichten Abbildung oder das Anzapfen eines Bildspeichers reiche aus, um die Druckvorlage – oder die Sendevorlage – zu beschaffen. Letztlich führe der Einsatz der Digitaltechnik insbesondere im Bildbereich zu Möglichkeiten der Manipulation der abgebildeten Realität. Die heutige Technik ermögliche jegliche Verfälschung der Wirklichkeit. Diesen Problemen könne angemessen nur begegnet werden, wenn das Urhebervertragsrecht gestärkt wird.

Mathias Schwarz beschäftigt sich mit dem urheberrechtlichen Schutz audiovisueller Werke im Zeitalter der digitalen Medien. Thomas Dreier skizziert Entwicklungsperspektiven des Urheberrechts. Ausgehend von der Tatsache, daß es z.Zt. noch ein Nebeneinander von analoger und digitaler Werkverwertung, sowie ein Nebeneinander der Verbreitung im We-

ge materieller Träger und mittels Netzwerkstrukturen gebe, sei urheberrechtlich schon allein aufgrund der andersartigen Technologie bei den einzelnen Werkverwertungen zu unterscheiden. Dreier wagt einen Ausblick auf die Frage, welche Auswirkungen Digitalisierung, Vernetzung, Multimedia und interaktive Kommunikation auf das System des traditionellen Urheberrechts haben werden. Die multimedialen Anwendungen digitaler Technologie beschränke sich nicht allein auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen; auch ungeschütztes Material, reine Daten und Informationen seien Gegenstand der angebotenen Dienste. Oft beginne hier die bislang eindeutige Abgrenzung zwischen den einzelnen Anbietern zu verschwimmen. Es komme zu einer Konvergenz der Tätigkeiten bislang unterschiedlicher Werkvermittler. Insbesondere beschäftigt sich Dreier mit drei Problemkreisen: Er stellt die Frage, welche der angesichts traditioneller Medien geformten, urheberrechtlichen Begriffe einschließlich der an sie angrenzenden rechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Digitalisierung ihren Sinn behalten, bzw. welche der Modifizierung oder der Ersetzung bedürfen. Dreier spricht sich hier für eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes aus. Zweitens geht er auf Probleme der Lizenzierungspraxis ein. Drittens widmet er sich der Frage, inwieweit die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Rechteinhaber hinsichtlich der Kontrolle über Art und Umfang sowie der angemessenen Beteiligung an der Verwertung ihrer geschützten Werke und Leistungen dem Schutz durch technologische Maßnahmen bedarf. Hier seien an Kopiersperren, Codierungen, sowie Kontroll- und Buchführungsmechanismen, die den Zugang zu geschütztem Material entweder im Wege entschlüsselter Sperren gegen eine Einmal-Zahlung ermöglichen oder jede einzelne Nutzung registrieren und entsprechend abrechnen. Die digitale Technologie und Vernetzung habe nicht zu einem Versagen des Urheberrechts geführt.

Johannes Kreile und Dietrich Westphal erörtern die Frage: Ist der Weg frei für den Start ins neue Medienzeitalter? Sie beschäftigen sich mit dem Problem, ob Video-on-demand-Dienste, Pay-TV bzw. Teleshopping von dem bisherigen Rundfunkbegriff umfaßt werden (§ 2 Abs. 1, S. 1 RfStV). Video-on-demand-Dienste und Pay-TV, die nicht meinungsbildend und nicht meinungsrelevant sind oder die lediglich eine neue elektronische Vertriebsstufe von Produkten und Dienstleistungen darstellen, seien aus dem Rundfunkbegriff auszunehmen und ohne besondere Zulassung möglich. Solche Programme müßten allerdings die allgemeinen Gesetze und die besonderen Bestimmungen zum Schutze der Jugend beachten. Für das Teleshopping unterscheiden Kreile/Westphal: Ist die Präsentation der Produkte mit Show-Einlage, Rätselspielen usw. verbunden, so könne man zumindest eine mittelbare Relevanz der Sendung für die Meinungsbildung der Zuschauer annehmen und den Rundfunkbegriff bejahen. Übernimmt das Fernsehen ausschließlich die Übermittlung eines Warenkatalogs durch elektronische Bilder, liege kein Rundfunk, vielmehr Werbung oder aber eine Sendeform sui generis vor.

Insgesamt zeigt der UFITA-Band die für die Urheberrechts- und Leistungsschutzberechtigten mit der digitalen Technik einhergehenden Probleme auf. Er sei jedem interessierten Leser empfohlen.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Felix Breidenstein: Urheberrecht und Direktsatellit – zur urheberrechtlichen Nutzung von Werken bei der Abstrahlung über direkt empfangbare Satelliten, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 1993, 163 S., DM 59,-.

Felix Breidenstein, Rechtsanwalt in Frankfurt, legt mit diesem Werk seine 1993 an der Universität Frankfurt angenommene Dissertation vor. Mit seiner Arbeit untersucht der Autor ein »heißes Eisen« urheberrechtlicher Verwertungsvorgänge. Er analysiert detailgenau und systematisch die Vielzahl urheberrechtlicher Aspekte bei Satellitensendungen. Nach einer kurzen technischen Einführung, die in diesem Fall für das weitere Verständnis der Untersuchung unbedingt notwendig ist, skizziert der Autor die urheberrechtlichen Grundlagen. Im nächsten Abschnitt untersucht er den für die urheberrechtliche Beurteilung relevanten Vorgang, bevor er sich Rechtsanwendungsregeln und Kollisionsnormen (Territorialitätsprinzip, IPR etc.) zuwendet. Breiten Raum nehmen seine Ausführungen zur relevanten Nutzungshandlung und zu ihrer Einordnung in das urheberrechtliche Spektrum ein. In diesem Kapitel untersucht er u.ä. die sog. »Bogsch-Theorie« und blickt dabei auch auf die in diesem Zusammenhang hochinteressante Rechtsprechung des österreichischen OGH. Daran schließen sich Ausführungen zur Frage der Rechte der Urheber bei der Abstrahlung mittels Direktsatellit bei der Anwendung von deutschem Recht an. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einigen wenigen Gedanken zum EG-Richtlinienvorschlag über die Rechte der Urheber bei Sendungen über Direktsatelliten.

So ausführlich, genau und anschaulich die Arbeit auch geschrieben sein mag, genauso ist sie in weiten Teilen schon fast der rechtshistorischen Literatur zuzuordnen. Daß die Verabschiedung der entsprechenden EG-Richtlinie weitgehende Regelungen auf dem Gebiet des Satellitenfernsehens gebracht hat und damit die Diskussionen in der rechtswissenschaftlichen Literatur zu einem teilweisen Abschluß gebracht hat, kann dem Autor nicht angelastet werden. Er hätte sich höchstens zum Zeitpunkt der Erstellung seiner Arbeit etwas ausführlicher mit dem EG-Richtlinienvorschlag auseinandersetzen können (bloß zehn Seiten). Die Tatsache, daß Breidensteins Werk von der Gesetzgebung und Aktualität überholt worden ist, soll den Wert seiner Arbeit in keiner Weise schmälern.

Dr. Moritz Röttinger, Wien-Brüssel